Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1897

05. 08. 82

Sachgebiet 5

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf will erreichen, daß die Interessen der Wehrpflichtigen und der Bundeswehr mehr als bisher berücksichtigt werden. Er soll ausschließen, daß Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ihr Dienstverhältnis nach dem Soldatengesetz vorzeitig beenden können, ohne die Kosten einer von der Bundeswehr gewährten Ausbildung erstatten zu müssen. Im Soldatenversorgungsgesetz ist für Fälle, in denen ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit Mitglied einer Regierung oder Parlamentarischer Staatssekretär gewesen ist, eine Lücke zu schließen. Das Wehrpflichtgesetz und das Zivildienstgesetz sind der Rechtsprechung und den Erfordernissen der Praxis anzupassen.

B. Lösung

Änderung einer Reihe von Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes. Dazu gehören unter anderem die Möglichkeit der Heranziehung auf Wunsch in besonderen Einzelfällen schon mit 17 Jahren, die Ergänzung von Wehrdienstausnahmen, die Entlassung von Wehrpflichtigen auch bei Verurteilung zu Jugendstrafe und eine Ersatzpflicht bei Bekleidungs- und Ausrüstungsverlusten, die der Wehrpflichtige zu vertreten hat. Das Soldatengesetz wird ergänzt um eine Verpflichtung der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, bei vorzeitigem Ausscheiden etwaige Ausbildungskosten zu erstatten. Berücksichtigung der Tätigkeit von Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretären, deren Wehrdienstverhältnis ruht, als Wehrdienstzeit im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes. Änderungen des Zivildienstgesetzes, insbesondere als Folge der Änderungen des Wehrpflichtgesetzes.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat verschiedene zusätzliche Änderungen vorgeschlagen.

D. Kosten

Die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes verursachen keine Mehrkosten. Eine der Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes könnte geringfügige Minderausgaben zur Folge haben. Geringe Einnahmen werden durch die Änderung des Soldatengesetzes aus der vorgesehenen Kostenerstattungspflicht anfallen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (23) — 376 00 — We 28/82

Bonn, den 5. August 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 506. Sitzung am 27. November 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen, den Wehrpaß und das Personalstammblatt in Empfang zu nehmen und zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen."

   b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, haben" durch die Worte „haben nach Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs", in Satz 2 die Worte „Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen" durch die Worte „Das gleiche gilt" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vor Musterung seines Geburtsjahrgangs zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Tage der schuldhaften Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle und Zeiten der schuldhaften Dienstverweigerung während eines Wehrdienstverhältnisses, in dem Grundwehrdienst zu leisten ist, sind nachzudienen. Das gleiche gilt für Zeiten der Abwesenheit während eines solchen Wehrdienstverhältnisses, die durch Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheids bedingt sind. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest während eines solchen Wehrdienstverhältnisses sollen nachgedient werden; dies gilt auch für Zeiten einer während eines solchen Wehrdienstverhältnisses erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist."

3. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Zum Nachweis des Wehrdienstes in fremden Streitkräften kann das Kreiswehrersatzamt eine Versicherung des Wehrpflichtigen an Eides Statt verlangen."

4. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Subdiakonatsweihe" durch das Wort „Diakonatsweihe" ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „eine" gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsstra-

fe“ die Worte „, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest“ sowie nach dem Wort „verbüßt“ die Worte „, sich in Untersuchungshaft befindet“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag“ die Worte „oder zum Europäischen Parlament“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife, zu einen mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß oder“.

d) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 erhält ab Buchstabe c folgende Fassung:

„c) eine ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung, die regelmäßig nicht länger als vier Jahre dauert oder deren regelmäßig über vier Jahre hinausführender Abschnitt noch nicht begonnen hat,

unterbrechen würde.“

e) In Absatz 5 werden die Worte „eine Freiheitsstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe“ ersetzt.

6. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die örtliche Zuständigkeit für Musterungsentscheidungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 und für die Anhörung nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes regeln.“

7. In § 15 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „ein halbes Jahr“ durch die Worte „neun Monate“ ersetzt.

8. § 19 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 23 Abs. 2 wird gestrichen.

10. § 24 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen und ihre Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Pflicht, den Wehrpaß und das Personalstammblatt sorgfältig aufzubewahren, nicht mißbräuchlich zu verwenden und auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen oder zurückzugeben,“.

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen haben für schuldhaft verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstükken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.“

11. In § 26 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „zweiunddreißigste“ durch das Wort „achtundzwanzigste“ ersetzt.

12. In § 28 werden Nummern 2 und 3 zu Nummern 3 und 4; folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. im Falle einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist;“.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn bei einer Wehrübung der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, wenn sich der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft anschließt oder wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist;“.

b) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2. a aus dem Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird, es sei denn, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist,“.

c) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „oder wenn im Frieden die Wehrpflicht des Soldaten endet," angefügt.

d) In Absatz 1 Nr. 8 werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag" die Worte „oder zum Europäischen Parlament" eingefügt.

e) Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 werden gestrichen.

f) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „im Wehrdienst" durch die Worte „in der Bundeswehr" ersetzt und nach dem Wort „würde" die Worte „und dies nach der Entlassung seine Zurückstellung vom Wehrdienst nach § 12 Abs. 4 rechtfertigt" eingefügt.

g) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe" die Worte „oder Strafarrest", nach dem Wort „mehr" die Worte „oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe" eingefügt.

h) Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 aus einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt nicht kalendermäßig bestimmt ist, sowie die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 7 und 9 verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte;".

i) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte. Seine Pflicht, Tage der schuldhaften Abwesenheit nachzudienen (§ 5 Abs. 3), bleibt unberührt."

14. In § 29 a werden die Worte „in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt" durch die Worte „im Entlassungszeitpunkt", die Worte „für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt" durch das Wort „Entlassungszeitpunkt" und die Worte „dieser Frist von drei Monaten" durch die Worte „der drei Monate" ersetzt.

15. In § 30 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 5" durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.

16. In § 32 werden die Worte „gilt die Verwaltungsgerichtsordnung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35" durch die Worte „ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben" ersetzt.

17. In § 39 Abs. 3 werden die Worte „und 2" gestrichen.

18. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" gestrichen und die Worte „erst zwei Jahre danach" durch die Worte „vor Ablauf von zwei Jahren nicht" ersetzt.

19. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Polizei" die Worte „oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst)" eingefügt sowie in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Worte „Vollzugsdienst der Polizei" durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugspolizei" die Worte „oder hauptamtlichen Bahnpolizei" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Vollzugsdienst der Polizei" durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst" ersetzt und die Worte „mindestens einen Monat" sowie die Worte „und 2" gestrichen.

20. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Wehrpaß" die Worte „oder sein Personalstammblatt" eingefügt und die Worte „oder auf Verlangen nicht der zuständigen Dienststelle vorlegt" gestrichen.

b) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „bei der Entlassung oder später" gestrichen und nach dem Wort „übernimmt" die Worte „oder nicht entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitbringt" eingefügt.

c) In Nummer 6 werden die Worte „oder 7" durch die Worte „Satz 1 oder Abs. 7" ersetzt und nach dem Wort „Wehrüberwachung" die Worte „oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 2 nach Beendigung der Wehrüberwachung" eingefügt.

21. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c werden das Wort „aufgerufenen" gestrichen und nach den Worten „angehören," die Worte „dessen Erfassung begonnen hat," eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „erstatten" die Worte „; § 24 Abs. 6 a Satz 1 ist nicht anzuwenden" eingefügt.

22. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Jahrgangsaufruf" gestrichen.

23. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I ...)

(Einzusetzen sind das Datum der Ausfertigung des Änderungsgesetzes sowie die Fundstelle)

(1) Auf Zeiten eines verbüßten Freiheitsentzuges und einer erlittenen Untersuchungshaft im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3 ist diese Vorschrift in der vom ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) an geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Freiheitsentzug oder die Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf eine nach dem ... (Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) begangene Tat zurückgeht.

(2) Hätte ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte, so gilt er abweichend von § 29 Abs. 6 Satz 1 als am ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) entlassen."

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) bleibt unberührt."

2. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär" angefügt.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Wird ein Berufssoldat zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär bei einem Mitglied der Bunderegierung ernannt, gelten § 18 Abs. 1 und 2 und § 20 des Bundesministergesetzes entsprechend. Das gilt auch für die Ernennung zum Mitglied der Regierung eines Landes oder für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Soldaten auf Zeit entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt."

3. § 46 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Vor Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde."

4. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

      „(4) Ein Berufssoldat, der vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 Satz 1 genannten Dienstzeit auf seinen Antrag entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muß ein Berufssoldat in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde."

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Ein Soldat auf Zeit ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde."

6. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er auf seinen Antrag entlassen worden ist oder er seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Ein Sanitätsoffizier-Anwärter muß das ihm gewährte Ausbildungsgeld erstatten, wenn er

   1. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat, es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung auf die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird,

   2. auf seinen Antrag entlassen worden ist

      oder

   3. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

   Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde."

7. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I ...)
(Einzusetzen sind das Datum der Ausfertigung des Änderungsgesetzes sowie die Fundstelle)

Auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) ein Studium oder eine Fachausbildung im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung abgeschlossen haben, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil, Abschnitt I, Nummer 4, folgender Buchstabe f angefügt:

   „f) Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten ... 13 c".

2. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

3. Hinter § 13 b wird folgende Überschrift und folgender § 13 c eingefügt:

   „f) Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten

   § 13 c

   (1) Auf einen Soldaten auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach dem Abgeordnetengesetz oder entsprechenden Rechtsvorschriften geruht haben, ist, soweit die Zeit des Ruhens nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts gilt, § 13 b Satz 1 entsprechend anzuwenden.

   (2) Die Zeit, die ein Soldat als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung zurückgelegt hat, gilt für die Versorgung als Wehrdienstzeit. Dies gilt auch für die Zeit als Mitglied einer Landesregierung oder als Inhaber eines Amtes, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. In den Fälle des § 25 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes ist § 13 b Satz 1 entsprechend anzuwenden hinsichtlich der Zeit, um die die Zeit des Dienstverhältnisses bis zum Ende der Amtszeit kürzer ist als die festgesetzte Dienstzeit."

4. In § 15 Abs. 1 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:

   „(§ 25 Abs. 4, §§ 44, 50, 51 Abs. 3 des Soldatengesetzes)".

5. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Ruhegehaltfähig ist die während der Wehrdienstzeit zurückgelegte Zeit

   1. als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

   2. der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,

   3. im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.

   Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend."

6. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „4" durch die Zahl „5" ersetzt.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

      „Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Anspruch auf Übergangsbeihilfe kann gegen den Empfänger nur wegen eines Anspruchs aus dem Dienstverhältnis geltend gemacht werden."

   b) In Satz 3 werden die Worte „Einschränkung gilt" durch die Worte „Einschränkungen gelten" ersetzt.

8. In § 63 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „von" die Worte „einsitzigen und zweisitzigen" eingefügt.

9. In § 82 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „deren Heilbehandlungsbedürftigkeit während des Wehrdienstverhältnisses festgestellt worden und die bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist," durch die Worte „die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist," ersetzt.

10. In § 88 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „3" durch die Zahl „5" ersetzt.

11. In § 92 Abs. 1 werden die Worte „§§ 4 und 5 und" durch die Worte „§§ 4, 5 und 7 Abs. 1 Satz 3 sowie" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsaufgaben" durch das Wort „Aufgaben" ersetzt.

2. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067)," gestrichen.

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Subdiakonatsweihe" durch das Wort „Diakonatsweihe" ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „eine" gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsstrafe" die Worte „, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest" sowie nach dem Wort „verbüßt" die Worte „, sich in Untersuchungshaft befindet" eingefügt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag" die Worte „oder zum Europäischen Parlament" eingefügt.

   c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag einberufen werden."

   d) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

      „b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife, zu einem mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß oder".

   e) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 erhält ab Buchstabe c folgende Fassung:

      „c) eine ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung, die regelmäßig nicht länger als vier Jahre dauert oder deren regelmäßig über vier Jahre hinausführender Abschnitt noch nicht begonnen hat,

      unterbrechen würde."

   f) In Absatz 5 werden die Worte „eine Freiheitsstrafe" durch die Worte „Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe" ersetzt.

5. In § 14a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind" durch die Worte „Entwicklungsdienst von mindestens dieser Dauer geleistet ist" ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizei" die Worte „oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst)" eingefügt.

   b) In Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Worte „Vollzugsdienst der Polizei" durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst" ersetzt.

7. § 22 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest und Zeiten einer während des Dienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, sollen nicht angerechnet werden."

8. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „zu erfüllen," die Worte „sowie Dienstpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder sind oder die wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes zunächst nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind (§ 14a)," eingefügt.

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Tage der schuldhaften Abwesenheit vom Zivildienst und Zeiten der schuldhaften Dienstverweigerung während des Zivildienstverhältnisses sind nachzudienen. Das gleiche gilt für Zeiten der Abwesenheit während des Zivildienstverhältnisses, die durch Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheids bedingt sind. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest während des Zivildienstverhältnisses sollen nachgedient werden; dies gilt auch für Zeiten einer während des Zivildienstverhältnisses erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist."

9. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Einrichtung" durch das Wort „Beschäftigungsstelle" ersetzt.

10. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32 a
Verwendung bei Arbeitskämpfen

Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird."

11. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „auf Antrag" gestrichen.

   b) In Absatz 7 werden die Worte „§ 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im" durch die Worte „§ 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge für den" ersetzt.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Entlassung" die Worte „, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat, oder wenn er es beantragt" eingefügt.

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Das Recht des Dienstleistenden, anläßlich der Untersuchung nach Absatz 1 Nr. 4 Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Das Bundesamt kann auch andere Beweise erheben; § 20 findet entsprechende Anwendung."

   c) Absatz 4 wird gestrichen.

13. § 40 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) bleibt unberührt."

14. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen; Nummern 4 bis 12 werden Nummern 3 bis 11.

   b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe" die Worte „oder Strafarrest", nach dem Wort „mehr" die Worte „oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe" eingefügt.

15. In § 44 Abs. 3 werden die Worte „an dem vorgesehenen Entlassungstag" durch die Worte „im Entlassungszeitpunkt" und die Worte „für die Entlassung vorgesehenen Zeitpunkt" durch das Wort „Entlassungszeitpunkt" ersetzt sowie die Worte „in Nummer 1 genannten" gestrichen.

16. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „deren Heilbehandlungsbedürftigkeit während des Zivildienstverhältnisses festgestellt worden und die bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist," durch die Worte „die bei Beendigung des Zivildienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist," ersetzt.

17. In § 58 a Abs. 4 wird folgender neuer Satz als Satz 1 eingefügt:

   „Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden."

18. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „und" die Worte „Zivildienstschulen sowie" eingefügt.

19. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

      „Das Bundesdisziplinargericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Bundesdisziplinargericht kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern."

   b) In Satz 6 werden die Worte „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung" durch die Worte „Bundesdisziplinaranwalts" ersetzt.

   c) In Satz 7 werden nach dem Wort „zuzustellen" die Worte „und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen" eingefügt.

20. In § 67 Abs. 1 wird die Zahl „4" durch die Zahl „6" ersetzt.

21. In § 69 a Abs. 3 wird die Zahl „4" durch die Zahl „6" ersetzt.

22. In § 79 Nr. 1 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

23. § 82 wird wie folgt gefaßt:

„§ 82
Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I ...)
(Einzusetzen ist das Datum der Ausfertigung des Änderungsgesetzes sowie die Fundstelle)

(1) Auf Zeiten eines verbüßten Freiheitsentzuges und einer erlittenen Untersuchungshaft im Sinne von § 22 Satz 3 und § 24 Abs. 3 Satz 3 sind diese Vorschriften in der vom ... (Datum

des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) an geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Freiheitsentzug oder die Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf eine nach dem ... (Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) begangene Tat zurückgeht.

(2) Auf Entwicklungsdienstverträge, die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) abgeschlossen worden sind, ist § 14a Abs. 3 Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 5

Neubekanntmachung des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorgeschlagene Änderung des Wehrpflichtgesetzes soll eine Reihe von Vorschriften den Erfordernissen der Praxis anpassen.

Zur Vermeidung von Ausbildungsnachteilen sollten künftig junge Männer auf Wunsch schon im Alter von 17 Jahren, vor Beginn der Wehrpflicht, heranziehbar sein. Die Einführung der direkten Wahl zum Europäischen Parlament macht eine Ergänzung der Zurückstellungsvorschriften für Abgeordnete des Bundestages und der Landtage erforderlich. Künftig sollen auch der zweite Bildungsweg zu einem mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß und jeder Abschnitt der Berufsausbildung in den ersten vier Jahren grundsätzlich zur Zurückstellung vom Wehrdienst führen. Schließlich sind die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten unter den gleichen Voraussetzungen vom Wehrdienst auszunehmen wie die übrigen Polizeivollzugsbeamten.

Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst schuldhaft nicht angetreten haben, sollen mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit als entlassen gelten. Den ins Ausland gegangenen Wehrpflichtigen wird damit die Rückkehr erleichtert.

Die Entlassung des zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten Wehrpflichtigen liegt im Interesse der militärischen Ordnung. Damit der Bund keinen Vermögensschaden erleidet, muß der Wehrpflichtige — auch nach Beendigung der Wehrüberwachung — zur Rückgabe der ausgehändigten Bekleidung und Ausrüstung und zum Ersatz für schuldhaft verursachte Schäden verpflichtet werden. Mit der Herabsetzung des Mindestalters der Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer wird das derzeit geringe Personalangebot vergrößert. Die übrigen Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Soldatengesetzes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die auf eigenen Antrag vor Ablauf der für Berufssoldaten durch Gesetz (§ 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2), für Soldaten auf Zeit durch Verwaltungsakt festgesetzten Dienstzeit entlassen werden, die Kosten, die dem Dienstherrn anläßlich ihres Studiums oder ihrer Fachausbildung entstanden sind, oder das ihnen als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten müssen. Zugleich werden die Voraussetzungen für die Entlassung auf eigenen Antrag insoweit neu geregelt, als in Fällen, in denen für den Soldaten das Verbleiben im Dienst wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, ein Anspruch auf Entlassung eingeräumt wird. Mit dieser Regelung wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Belangen des Dienstherrn und den persönlichen Interessen des Soldaten erreicht. Die Bundeswehr benötigt zur Aufrechterhaltung ihrer Einsatzbereitschaft einen für längere Zeit gleichbleibenden, überschaubaren Bestand an besonders ausgebildeten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Dem kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß die Soldaten im Gegensatz zu den Beamten nicht jederzeit, sondern erst nach einer ihrer Ausbildung angemessenen Zeit aus dem Dienstverhältnis ausscheiden können. Dieses Interesse des Dienstherrn muß jedoch dann zurücktreten, wenn für den Soldaten aus persönlichen Gründen das weitere Verbleiben im Dienst nicht zumutbar wäre. In einem solchen Fall kann der Soldat seine Entlassung verlangen, muß aber die von dem Dienstherrn nutzlos aufgewandten Ausbildungskosten erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde. Der Gesetzentwurf trifft ferner Regelungen für den Fall, daß ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ernannt wird.

Im Soldatenversorgungsgesetz sollen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ergänzende Regelungen über die Berücksichtigung solcher Zeiten bei der Dienstzeitversorgung getroffen werden, in denen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen eines Amtes als Mitglied einer Regierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär geruht haben. Im Bereich der Beschädigtenversorgung sollen verschiedene Klarstellungen vorgenommen werden. Im übrigen sind redaktionelle Änderungen des Gesetzes notwendig geworden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Zivildienstgesetzes ergeben sich überwiegend als Folgen der Änderungen des Wehrpflichtgesetzes. Im übrigen handelt es sich teils um rechtstechnische Änderungen, teils um Anpassungen an die neuere Rechtsprechung und teils um Anpassungen an geänderte Erfordernisse der Verwaltungspraxis.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zur Empfangnahme des Personalstammblatts muß der Wehrpflichtige ebenso verpflichtet sein wie zu der des Wehrpasses, weil dieser nach und nach durch das Personalstammblatt ersetzt werden soll. Die Pflichten zur Vorlage des Wehrpasses und zur Aufbewahrung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-

stücke ergeben sich bereits aus § 24 Abs. 6 Nr. 4 und 5; dessen Neufassung verpflichtet dementsprechend auch zur Vorlage des Personalstammblatts. An einer Verpflichtung, die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zum Wehrdienst mitzubringen, fehlt es bisher; die dahingehende Aufforderung im Einberufungsbescheid ist daher nicht durchsetzbar. Im übrigen ist die Neufassung lediglich redaktionell; insbesondere sind die Worte „bei der Entlassung oder später" entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Ein Geburtsjahrgang wird heute nicht mehr geschlossen aufgerufen. Die ihm angehörigen Wehrpflichtigen werden nur noch einzeln erfaßt.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung trägt dem Rechnung, daß künftige Wehrpflichtige gelegentlich bereits im Alter von 17 Jahren die Reifeprüfung bestehen. Entsprechendes gilt für künftige Wehrpflichtige, die nach Abschluß einer Lehre eine weiterführende Ausbildung nehmen wollen oder keinen Arbeitsplatz finden und daher zunächst ihre Heranziehung anstreben.

Die Regelung für 17jährige ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, weil Angehörige dieser Altersgruppe nicht regelmäßig die für den Wehrdienst erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen.

Die Wehrpflicht beginnt auch weiterhin erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs (§ 1). Durch die Änderung wird dem 17jährigen lediglich die Rechtsstellung eines auf Grund der Wehrpflicht wehrdienstleistenden Soldaten eingeräumt (§ 4 Abs. 3).

Zu Buchstabe b

Die geltende Fassung der Vorschrift findet nach der Rechtsprechung auf Zeiten einer Verspätung des Dienstantritts keine Anwendung. Daraus könnte geschlossen werden, daß eine solche Zeit auch dann nicht auf die Erfüllung der Wehrpflicht anzurechnen ist, wenn den Wehrpflichtigen an der Verspätung kein Verschulden trifft. Dies wäre aber ein nach Auffassung der Bundesregierung unbilliges Ergebnis. Die Neufassung hebt daher nicht auf den Wehrdienst, sondern auf das — mit dem festgesetzten Diensteintrittszeitpunkt beginnende — Wehrdienstverhältnis ab.

Außerdem beschränkt sie sich nunmehr auf den Grundwehrdienst. Wehrübungen können — da sie in der Regel im Verband stattfinden — nicht nachgeholt werden. Nachholbar ist lediglich die versäumte Fortbildung des Betroffenen durch Einberufung zu der Wehrübung einer typgleichen Einheit. Dazu bedarf es aber keiner gesetzlichen Regelung; auch der von einer Übung zurückgestellte Reservist muß auf diese Weise „nachdienen".

Der zum Nachdienenlassen von Zeiten — und damit auch von Teilen eines Tages — erforderliche Verwaltungsaufwand sollte bei schuldhafter Abwesenheit vermieden werden, da dieser Tatbestand — namentlich bei Antritt des Grundwehrdienstes — häufig erfüllt wird.

Die Neufassung stellt klar, daß Zeiten einer durch Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheids bedingten Abwesenheit nachzudienen sind.

Statt des Ausdrucks „disziplinarer Arrest" badarf es zur Anpassung an die Terminologie der Wehrdisziplinarordnung des Ausdrucks „Disziplinararrest".

Der Strafarrest und die Jugendstrafe können billigerweise nicht anders behandelt werden als die Freiheitsstrafe, der Disziplinararrest und der Jugendarrest. Gleiches gilt für die Untersuchungshaft unter der in der Neufassung bezeichneten Voraussetzung.

Tage der Abwesenheit und Zeiten der Dienstverweigerung sind stets nachzudienen. Zeiten des Freiheitsentzugs nur dann nachdienen zu lassen, wenn sie insgesamt 30 Tage überstiegen haben, ist daher nicht gerechtfertigt. Zudem hat die Truppe ein Interesse an der vollen Dienstleistung des Soldaten.

Zu Nummer 3 (§ 8)

§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt, daß die Behörde, die eine Versicherung an Eides Statt entgegennimmt, durch Gesetz oder Rechtsverordnung dazu ermächtigt sein muß.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Änderung trägt dem Rechnung, daß seit 1. Januar 1973 die Weihestufe des Subdiakons abgeschafft ist.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Auch Wehrpflichtige, die außerhalb des Wehrdienstverhältnisses eine andere Art des Freiheitsentzugs als Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Untersuchungshaft befinden, sollen nicht zum Wehrdienst herangezogen werden können.

Zu Buchstabe b

Für Wehrpflichtige, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, ist nach geltendem Recht die Möglichkeit ihrer Wahl in das Europäische Parlament nicht berücksichtigt. Durch die Änderungen der §§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 29 Abs. 1 Nr. 8 wird erreicht, daß Wehrpflichtige bis zur Wahl zurückzustellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu entlassen sind, wenn sie ihrer Aufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament zugestimmt haben. Nach ihrer Wahl in das Europäische Parlament sind Wehrpflichtige künftig nur auf ihren Antrag einberufbar.

Zu Buchstabe c

Es ist billig, den zweiten Bildungsweg zu einem mittleren Bildungsabschluß — insbesondere dem Real-

schulabschluß oder der Fachschulreife — und den zum Hauptschulabschluß in gleicher Weise zu schützen wie den zur Hochschul- oder Fachhochschulreife.

Zu Buchstabe d

Die geltende Fassung des § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c ist von der Rechtsprechung dahin ausgelegt worden, daß ihre erste Alternative nur für eine nicht in Abschnitte gegliederte erste Berufsausbildung gilt. Da dies dem mit ihr verfolgten Zweck widerspricht, bedarf es der Neufassung. Außerdem sollten bei einer in Abschnitte gegliederten ersten Berufsausbildung von mehr als vier Jahren alle Abschnitte geschützt werden, die in den ersten vier Ausbildungsjahren beendet sind.

Zu Buchstabe e

Die Änderung erfolgt, weil nach Überschrift und Wortlaut des Artikels 5 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz auch ein Strafarrest eine Freiheitsstrafe im weiteren Sinne darstellt und daher neben der Freiheitsstrafe im engeren Sinne steht. Sie berücksichtigt ferner, daß ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, nach der Neufassung des § 29 Abs. 4 Nr. 2 entlassen werden kann, wenn gegen ihn auf Jugendstrafe erkannt ist; bei dieser Rechtslage muß folgerichtig auch ein Wehrpflichtiger bereits vom Wehrdienst zurückgestellt werden können, wenn in einem gegen ihn anhängigen Strafverfahren mit einer Jugendstrafe gerechnet werden muß.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist für Musterungsentscheidungen und die Anhörung der Musterungsausschuß bei dem Kreiswehrersatzamt oder das Kreiswehrersatzamt zuständig, in dessen Bezirk der Wehrpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Danach kann ein Wehrpflichtiger, der vorübergehend, aber für längere Zeit — z. B. wegen eines Studiums — einen zweiten Wohnsitz nimmt, seit dem 1. Januar 1977 einer „Gastmusterung" am zweiten Wohnsitz nicht mehr unterzogen werden. Außerdem wird ein Alarmübender bei Vorliegen von Härtegründen u. U. nicht vorzeitig entlassen werden können, wenn das für die Anhörung zuständige Kreiswehrersatzamt zu weit entfernt liegt. Die neue Bestimmung ermöglicht es, die Nachteile zu vermeiden.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Die Vorverlegung der Erfassungsmöglichkeit um drei Monate fördert die Anwerbung von Freiwilligen, weil die Erfassungsunterlagen den Wehrdienstberatern entsprechend früher zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Mit dem Wegfall der Vorschrift wird der die Anhörung regelnde § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar. Dagegen bestehen keine Bedenken.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Die Fiktion der zu streichenden Vorschrift entbehrt der Grundlage, weil es nach Satz 1 für den Begriff des Gedienten nicht darauf ankommt, wie lange der Wehrpflichtige gedient hat. Die Vorschrift hat im übrigen auch keine praktische Bedeutung.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Damit die zuständige Dienststelle die ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke einziehen kann, muß der Wehrpflichtige verpflichtet sein, die Sachen auch zu diesem Zweck — und nicht nur zur Überprüfung — vorzulegen.

Darüber hinaus fehlt bisher eine Pflicht, den Weisungen zur Behandlung der ausgehändigten Sachen nachzukommen und Schäden sowie Verluste unverzüglich anzuzeigen. Sie ist aber geboten, damit der Bund auf seine dem Reservisten ausgehändigten Sachen weiterhin Einfluß nehmen und der Reservist neu eingekleidet werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung entspricht der des § 3 Abs. 1 Satz 2, soweit sie das Personalstammblatt in die Regelung einbezieht; auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird insoweit verwiesen. Im übrigen ist die Änderung lediglich redaktionell.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Satz 2 stellt sicher, daß die Pflichten nach Nr. 4 und 5 nicht mit dem Ausscheiden des Wehrpflichtigen aus der Wehrüberwachung erlöschen.

Es fehlt bisher eine dem § 24 des Soldatengesetzes und dem § 78 des Bundesbeamtengesetzes vergleichbare Vorschrift, wonach der Reservist für schuldhaft herbeigeführte Beschädigungen oder Verluste (etwa durch Zerstörung, Unbrauchbarmachen oder Abhandenkommen) ausgehändigter Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke Geldersatz zu leisten hat. Die angefügten Sätze 3 und 4 helfen dem ab.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Das bisher vorgeschriebene Mindestalter des Vorsitzenden eines Prüfungsgremiums für Kriegsdienstverweigerer ist ein wesentliches Hindernis bei der Gewinnung von qualifizierten Vorsitzenden, weil der qualifizierte Jurist in diesem Alter im allgemeinen schon voll im Beruf steht. Mit aus diesem Grund ist seit Jahren nahezu jeder dritte Dienstposten eines

Vorsitzenden unbesetzt. Der Vorsitzende hat mit 28 Jahren auch die erforderliche Lebenserfahrung. Seine Tätigkeit besteht in der — vorwiegend juristischen — Beratung der Beisitzer. Die Entscheidung über den Anerkennungsantrag obliegt ausschließlich den mindestens 32 Jahre alten Beisitzern.

Zu Nummer 12 (§ 28)

Die Einfügung folgt der Rechtsprechung, wonach der Wehrdienst bei Wehrübungen mit dem festgelegten Endzeitpunkt endet, ohne daß es der Entlassung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bedarf. In aller Regel ist der Endzeitpunkt vorher bestimmt.

Zu Nummer 13 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Folge der Einfügung des neuen § 28 Nr. 2.

Zu Buchstabe b

Für den Fall, daß die Bundesregierung Wehrübungen als Bereitschaftsdienst anordnet, ohne von vornherein ihre Dauer festzulegen, fehlt bisher eine Entlassungsvorschrift.

Zu Buchstabe c

Es fehlt an einer Bestimmung, wonach der Soldat nicht nur im Verteidigungsfall (§ 29 Abs. 1 Nr. 3), sondern auch im Frieden mit dem Ende seiner Wehrpflicht zu entlassen ist.

Zu Buchstabe d

Die Änderung entspricht der Änderung des § 12 Abs. 3 Satz 1. Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b wird daher verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die bereits vor Verkündung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 eingeführte Regelung ist in der Zwischenzeit durch verschiedene spezielle versorgungsrechtliche Bestimmungen — zuletzt durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851) — bedeutungslos geworden. In der Praxis ist daher im Entlassungsverfahren ein Arzt der Versorgungsverwaltung nicht mehr zugezogen worden, auch weil diese Regelung zu einer Verzögerung der Entlassung führte.

Zu Buchstabe f

Die Ersetzung der Worte „im Wehrdienst" durch die Worte „in der Bundeswehr" dient der Anpassung an die Terminologie des § 29 Abs. 1 Nr. 6.

Der Einfügung bedarf es, um zu verhindern, daß der Soldat aus dem Grundwehrdienst auch dann entlassen werden kann, wenn er nach der Entlassung sogleich wieder zum Grundwehrdienst einberufen werden muß. Dies ist der Fall, wenn § 12 Abs. 6 eine auf § 12 Abs. 4 gestützte Zurückstellung vom Grundwehrdienst wegen Vorliegens einer nur besonderen — nicht unzumutbaren — Härte im Anschluß an die Entlassung verbietet.

Zugleich wird durch die Einfügung erreicht, daß der Soldat im Bereitschafts- oder Verteidigungsfall — wegen des dann geltenden § 48 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 — nur dann entlassen wird, wenn das Verbleiben im Wehrdienst und damit auch die erneute Heranziehung zum Wehrdienst für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Zu Buchstabe g

Die Änderung ist erforderlich, weil nach dem Wortlaut der geltenden Fassung unter den darin verwendeten Begriff „Freiheitsstrafe" die Jugendstrafe nicht fällt. Wegen der im wesentlichen gleichen Auswirkungen einer Jugendstrafe muß diese in gleicher Weise wie eine Freiheitsstrafe Berücksichtigung finden können. Die Beschränkung auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erfolgt in Anlehnung an § 30 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes. Damit aus der Vorschrift hervorgeht, daß sie die Entlassung auch im Falle einer Verurteilung zu Strafarrest von mindestens drei Monaten rechtfertigt, ist es außerdem angezeigt, in ihr auch den Strafarrest ausdrücklich mit aufzuführen.

Zu Buchstabe h

Folge der Einfügung des neuen § 28 Nr. 2.

Zu Buchstabe i

Die Entlassungsfiktion sollte auch dann Platz greifen, wenn der Soldat sich von seiner Truppe oder Dienststelle von Anfang an schuldhaft ferngehalten hat. Es besteht kein Grund, diesen Fall anders zu behandeln als den des Soldaten, der einige Stunden bei der Truppe war.

Zu Nummer 14 (§ 29 a)

Die Ersetzung der Worte „in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt" durch „im Entlassungszeitpunkt" und der Worte „für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt" durch „Entlassungszeitpunkt" ist aus zweifachem Grund notwendig. Zum einen sind Entlassungen denkbar, für die ein Zeitpunkt nicht festgesetzt wird — wie beispielsweise solche nach § 29 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 —. Zum anderen bedarf es der Klarstellung, daß der Zeitpunkt der Entlassung und der der Beendigung des Wehrdienstes im Falle des § 29 a auseinanderfallen. Dies verdeutlicht, daß der Soldat, der wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten entlassen ist, nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 seinen Dienstgrad nicht erst verliert, wenn er das Bundeswehrkrankenhaus verläßt.

Die weitere Änderung ist lediglich redaktionell.

Zu Nummer 15 (§ 30)

Die Änderung berichtigt einen Redaktionsfehler.

Zu Nummer 16 (§ 32)

Die geltende Fassung erübrigt sich, weil keine Bedenken bestehen, daß § 79 des Verwaltungsverfahrensgesetzes — der mit dem Wegfall anwendbar wird — sie ersetzt. Die geänderte Fassung stellt auch klar, daß für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Wehrpflichtgesetz der Verwaltungsrechtsweg vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 17 (§ 39)

Folge der Streichung des § 23 Abs. 2.

Zu Nummer 18 (§ 41)

Der Betroffene soll auch dann zwei Jahre von der Wehrpflicht ausgenommen bleiben, wenn er den ständigen Aufenthalt aus den genannten Gebieten nicht unmittelbar, sondern über ein anderes Land oder Berlin-West in den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes verlegt. Die Praxis trägt dem bereits Rechnung.

Zu Nummer 19 (§ 42)

Zu Buchstabe a

Der hauptamtliche Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn ist von Funktion und Ausbildung her Vollzugsdienst der Polizei. Zur Vermeidung von Zweifeln empfiehlt sich, diese Rechtslage ausdrücklich klarzustellen. Betroffen ist lediglich der Nachwuchs für derzeit rd. 3 000 Beamte.

Zu Buchstabe b

Folge der Änderung des Absatzes 1 Satz 1.

Zu Buchstabe c

Folgen der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 und der Streichung des § 23 Abs. 2.

Zu Nummer 20 (§ 45)

Zu Buchstaben a und b

Folgen der Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Folge der Anfügung des neuen § 24 Abs. 6 Satz 2.

Zu Nummer 21 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Im Verteidigungsfall kann auf die unmittelbare Anzeige der Wohnungsänderung an das Kreiswehrersatzamt nicht verzichtet werden. Der Umweg über die Meldebehörde ist dann nicht mehr vertretbar.

Zu Nummer 22 (§ 49)

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (§ 52)

Die bestehende Fassung des § 52 des Wehrpflichtgesetzes enthält noch den Wortlaut der ursprünglichen Inkrafttretensvorschrift von 1956. Dieser Wortlaut ist in der künftigen Gesetzesfassung entbehrlich (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 2 des Besonderen Teils der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien). Nummer 23 faßt deshalb unter Verwendung der frei gewordenen Paragraphenbezeichnung 52 den Wortlaut so, daß er das jetzige Regelungsthema aufarbeitet und zugleich den gegenstandslosen alten Wortlaut daran hindert, ebenfalls Bestandteil der künftigen Gesetzesfassung zu werden.

Es erscheint angemessen, daß die Nachdienpflicht des Wehrpflichtigen sich nach dem — für ihn günstigeren — alten Recht beurteilt, wenn er nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes keine Tat begangen hat, durch deren Verfolgung und Ahndung er nach neuem Recht zum Nachdienen verpflichtet worden ist. Absatz 1 trägt dem Rechnung.

Absatz 2 stellt klar, daß alle Soldaten, die bislang auf Grund Nichtantretens des Wehrdienstes wegen der bisherigen engeren Fassung des § 29 Abs. 6 noch nicht entlassen sind, mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes als entlassen gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Vorschrift des § 32 Abs. 3 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), auf die in § 17 Abs. 4 Satz 4 verwiesen wird, ist durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2248) in § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes aufgenommen worden.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Durch die Änderung werden Regelungen für den Fall getroffen, daß ein Berufssoldat zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ernannt wird. Die Vorschrift sieht vor, daß die Übernahme eines Regierungsamtes für den Berufssoldaten dieselben statusrechtlichen Folgen hat wie für vergleichbare Beamte und Richter des Bundes (§ 18 Abs. 1 und 2 des Bundesministergesetzes, § 29 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes). Außer-

dem wird durch eine Bezugnahme auf § 20 des Bundesministergesetzes bestimmt, daß unter den dort genannten Voraussetzungen das Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung ruht.

Die für den Berufssoldaten geltenden Vorschriften finden auf den Soldaten auf Zeit entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sein Dienstverhältnis zu dem in § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes bestimmten Zeitpunkt endet, sofern es nicht bereits vorher durch Ablauf der festgesetzten Dienstzeit oder aus anderen Gründen beendet worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 46)

Nach geltendem Recht steht es im Ermessen des Dienstherrn, ob er einen Berufssoldaten auf dessen Antrag entläßt, wenn für diesen das Verbleiben im Dienst wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Durch die Änderung wird dem Berufssoldaten ein Anspruch auf Entlassung eingeräumt.

Zu Nummer 4 (§ 49)

Durch die Vorschrift wird für den Berufssoldaten, der vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 Satz 1 genannten Dienstzeit auf eigenen Antrag entlassen wird, eine Pflicht zur Erstattung von Ausbildungskosten wieder eingeführt. Die Vorschrift entspricht der Regelung des bis 31. Dezember 1977 geltenden § 46 Abs. 4 des Soldatengesetzes. Sie sieht vor, daß die dem Dienstherrn entstandenen Kosten eines Studiums oder einer Fachausbildung, die der Soldat außerhalb der Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz erhalten hat, zu erstatten sind, wobei auf die Erstattung ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde. Unter den gleichen Voraussetzungen muß ein Berufssanitätsoffizier das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld zurückzahlen.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 46 Abs. 4 des Soldatengesetzes a. F. werden bei einem Studium oder einer Fachausbildung an bundeswehreigenen Einrichtungen die Kosten jedoch nicht in voller Höhe, sondern nur bis zur Höhe vergleichbarer Aufwendungen an einer öffentlichen Einrichtung geltend gemacht werden können. Danach belaufen sich nach den gegenwärtigen Berechnungen die Erstattungsbeträge z. B. für ein Studium an einer Hochschule der Bundeswehr auf rd. 30 000 DM, für ein Fachhochschulstudium auf rd. 25 000 DM, für eine Ausbildung zum Luftfahrzeugführer auf rd. 100 000 DM oder für eine Ausbildung zum Flugsicherungs-Landekontrolleiter auf rd. 15 000 DM. Diese Beträge erhöhen sich um die von dem Soldaten noch zu erstattenden persönlichen Kosten wie z. B. Reise- und Umzugskostenvergütungen. Im Rahmen der Härteregelung ist im Einzelfall eine Minderung des Erstattungsbetrages möglich.

Zu Nummer 5 (§ 55)

Die Vorschrift räumt dem Soldaten auf Zeit, für den das Verbleiben im Dienst wegen persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, einen Anspruch auf Entlassung ein. Damit wird die Entlassung von Soldaten auf Zeit, die auf eigenen Antrag aus der Bundeswehr ausscheiden wollen, in gleicher Weise geregelt wie für Berufssoldaten (s. Nummer 3).

Zu Nummer 6 (§ 56)

Satz 1 der Vorschrift führt unter den gleichen Voraussetzungen wie für Berufssoldaten (vgl. Nummer 4) eine Kostenerstattungspflicht für Soldaten auf Zeit ein und erstreckt sie zugleich auf Offizieranwärter, die ihre Entlassung wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 Satz 1) vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Die Sätze 2 und 3 entsprechen wörtlich dem geltenden § 56 Abs. 4, der die Erstattung von Ausbildungsgeld durch Sanitätsoffizier-Anwärter regelt.

Zu Nummer 7 (§ 73)

Die bestehende Fassung des § 73 des Soldatengesetzes enthält noch den Wortlaut der ursprünglichen Inkrafttretensvorschrift von 1956. Dieser Wortlaut ist in der künftigen Gesetzesfassung entbehrlich. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 hingewiesen.

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ein Studium oder eine Fachausbildung abgeschlossen haben. Im Hinblick auf den ihnen zustehenden Vertrauensschutz sollen die bisherigen Vorschriften Anwendung finden. Diese Regelung ist der Übergangsvorschrift in Artikel 3 § 1 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114) nachgebildet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 3.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Durch Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851) ist § 46 Abs. 3 Satz 2, der zu bestimmten Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes den Erlaß von Richtlinien regelte, gestrichen worden. An die Stelle von Richtlinien treten Verwaltungsvorschriften. Auch über

Höhe und Dauer des Einarbeitungszuschusses soll künftig eine Verwaltungsvorschrift erlassen werden (vgl. auch zu Nummer 11).

Zu Nummer 3 (§ 13 c)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung, daß bei einem Soldaten auf Zeit § 13 b Satz 1 hinsichtlich der Zeit entsprechend anzuwenden ist, in der seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach dem Abgeordnetengesetz oder entsprechenden Regelungen geruht haben, es sei denn, diese Zeit gilt als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts.

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt, daß es auf Grund der Änderung des § 25 des Soldatengesetzes (Artikel 2 Nummer 2) auch für Soldaten auf Zeit einer Regelung bedarf, nach der die Zeit, während der ein Soldat Mitglied einer Regierung oder Parlamentarischer Staatssekretär war, als Wehrdienstzeit gilt. In den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes ist für die Versorgung als Soldat auf Zeit von der festgesetzten Dienstzeit auszugehen; § 13 b Satz 1 ist hinsichtlich der Zeit entsprechend anzuwenden, um die die Zeit des Dienstverhältnisses einschließlich der Amtszeit kürzer als die festgesetzte Dienstzeit ist.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung unter Artikel 2 Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Mit der Änderung soll erreicht werden, daß die Zeit, in der ein Soldat Mitglied einer Regierung oder Parlamentarischer Staatssekretär war, ruhegehaltfähig ist; im übrigen Angleichung an § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 32)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung unter Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581).

Zu Nummer 7 (§ 50)

Folgeänderung aus der Änderung unter Artikel 1 Nummer 24 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851). Mit der Einführung der Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Übergangsbeihilfe sollte nicht die Möglichkeit der Geltendmachung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts wegen eines Anspruchs des Dienstherrn aus dem Dienstverhältnis eingeschränkt werden. Die Änderung berücksichtigt im übrigen, daß bei der Anwendung der gemeinsamen Vorschriften (Zweiter Teil, Abschnitt IV) Übergangsbeihilfen nicht als Versorgungsbezüge gelten. Im Falle eines Schadensersatzanspruches wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung soll auch die Einschränkung des neuen Satzes 2 auf Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nicht gelten.

Zu Nummer 8 (§ 63)

Durch § 99 Abs. 1 Nr. 49 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) ist die höchstmögliche einmalige Unfallentschädigung nach § 63 auf die Besatzung von ein- und zweisitzigen Strahlflugzeugen beschränkt worden. Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß sich hieran durch die Änderung des § 63 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund des Artikels 2 Nummer 6 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) nichts geändert hat. Im übrigen Anpassung an Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 82)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß sich die Regelung auch auf die Fälle erstreckt, in denen die Heilbehandlungsbedürftigkeit bis zur Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nicht festgestellt werden konnte.

Zu Nummer 10 (§ 88)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung unter Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe c des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851).

Zu Nummer 11 (§ 92)

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 4 (vgl. zu Nummer 2) soll auch die Verwaltungsvorschrift über Höhe und Dauer des Einarbeitungszuschusses im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Anpassung an die geltende Fassung des § 10 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Folge der Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nummer 4).

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstaben a, b, d, e, f

Folgen der Änderungen des § 12 des Wehrpflichtgeseltzes (Artikel 1 Nummer 5 Buchstaben a, b, c, d, e).

Zu Buchstabe c

Anpassung an die geltende Fassung des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 14 a)

Durch die Änderung wird die Regelung für den Zivildienst der entsprechenden Regelung für den Grundwehrdienst in § 13b des Wehrpflichtgesetzes angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Folgen der Änderung des § 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a).

Zu Nummer 7 (§ 22)

Folge der Änderung des § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b). Diese Vorschrift betrifft zwar die Nachdienpflicht, die im Zivildienstgesetz in § 24 Abs. 3 entsprechend geregelt ist. Es ist aber geboten, bei der Regelung der Anrechnung anderen Dienstes ebenso zu verfahren wie bei der Regelung der Nachdienpflicht.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Die Änderung, durch die die Altersgrenze vom 28. auf das 32. Lebensjahr für Dienstpflichtige erhöht wird, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet worden wären oder verwendet worden sind, erfolgt mit Rücksicht auf die höchstrichterliche Rechtsprechung. Sie bewirkt, daß die wegen ihrer vorgesehenen militärfachlichen Verwendung vom Wehrdienst zurückgestellten Wehrpflichtigen (z. B. Ärzte) ohne ihr Einverständnis auch dann noch zum Zivildienst herangezogen werden können, wenn sie nach Vollendung ihres 28. Lebensjahrs als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden.

Die Heraufsetzung der Altersgrenze für Zivildienstpflichtige, die sich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, trägt der Neufestsetzung der Altersgrenze in § 14 a durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701) Rechnung.

Zu Buchstabe b

Folge der Änderung des § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Nummer 9 (§ 27)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 10 (§ 32 a)

Die Zivildienstleistenden sollen während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den ihre Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird. Damit wird sichergestellt, daß ein Einwirken des Zivildienstes in den durch Artikel 9 Abs. 3 GG geschützten Bereich ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 11 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 12 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Im Zivildienst bedarf es nicht der regelmäßigen Entlassungsuntersuchung; es reicht vielmehr aus, die Entlassungsuntersuchungen auf die Fälle zu beschränken, in denen der Zivildienstleistende diese Untersuchung beantragt oder in denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat.

Zu Buchstabe b

Folge der Streichung des § 29 Abs. 2 Satz 5 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe e).

Zu Buchstabe c

Folge der Streichung des § 29 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe e).

Zu Nummer 13 (§ 40)

Folge der Änderung des § 17 Abs. 4 Satz 4 des Soldatengesetzes (Artikel 2 Nummer 1).

Zu Nummer 14 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung und stellt zugleich eine Anpassung an die entsprechende Regelung im Wehrpflichtgesetz dar.

Zu Buchstabe b

Folge der Änderung des § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe g).

Zu Nummer 15 (§ 44)

Folge der Änderung des § 29 a des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nummer 14).

Zu Nummer 16 (§ 48)

Folge der Änderung des § 82 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 3 Nummer 9).

Zu Nummer 17 (§ 58 a)

Die Änderung dient der Klarstellung und erfolgt in Anpassung an die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung.

Zu Nummer 18 (§ 61)

Die Möglichkeit zur Erteilung der eingeschränkten Disziplinarbefugnis auch an Schulleiter und deren Vertreter hat sich als notwendig herausgestellt.

Zu Nummer 19 (§ 66)

Es hat sich als notwendig erwiesen, daß zur einheitlichen Durchführung der Disziplinarverfahren auch die Verfahrensregelungen des § 31 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung im Zivildienst Anwendung finden.

Zu Nummern 20 und 21 (§§ 67 und 69 a)

Folgen der Änderungen in § 66 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (Artikel 4 Nummer 19 Buchstabe a).

Zu Nummer 22 (§ 79)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 23 (§ 82)

Die bestehende Fassung des § 82 des Zivildienstgesetzes betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10). Dieser Wortlaut ist in der künftigen Gesetzesfassung entbehrlich. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 hingewiesen.

Es erscheint angemessen, daß die Nachdienpflicht des Zivildienstleistenden sich nach dem — für ihn günstigeren — alten Recht beurteilt, wenn er nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes keine Tat begangen hat, durch deren Verfolgung und Ahndung er nach neuem Recht zum Nachdienen verpflichtet worden ist; dies gilt für die Anrechnung gemäß § 22 Satz 3 entsprechend. Absatz 1 trägt dem Rechnung.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß bei einer vom Entwicklungshelfer nicht zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Entwicklungsdienstes die Frage des Erlöschens der Zivildienstpflicht nach dem für ihn günstigeren bisherigen Recht zu beurteilen ist, sofern auch der Entwicklungshelfervertrag noch während der Geltungszeit des bisherigen Rechts abgeschlossen worden ist.

Zu Artikel 5 (Neubekanntmachung)

Durch das Änderungsgesetz werden mehrere Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes gestrichen, geändert oder neu eingefügt. Es ist daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung zu ermächtigen, den Wortlaut der Gesetze neu bekanntzumachen.

Entsprechendes gilt für das Zivildienstgesetz.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz sollte so bald wie möglich in Kraft treten.

C. Kosten

Die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes verursachen keine Mehrkosten.

Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes unter Nummer 7 könnte geringfügige Minderausgaben zur Folge haben. Geringe Einnahmen werden durch die Änderung des Soldatengesetzes aus der vorgesehenen Kostenerstattungspflicht (Nummern 4 und 6) anfallen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b und Artikel 4 Nr. 7 und 8 Buchstabe b** (§ 5 Abs. 3 WPflG, §§ 22, 24 ZDG)

   Die Bundesregierung wird um Prüfung folgender Problematik im weiteren Gesetzgebungsverfahren gebeten:

   In den genannten Vorschriften soll neu geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Wehrpflichtige nachdienen müssen oder sollen. Neu ist u. a., daß auch Zeiten einer erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, nachgedient werden sollen. Diese Vorschriften erwecken in der vorgeschlagenen Form folgende Bedenken:

   Sie berücksichtigen nicht, daß die erlittene Untersuchungshaft über die in der strafgerichtlichen Verurteilung angeordneten Rechtsfolgen hinausgehen kann. Es wäre aber sachlich nicht vertretbar, einen Wehrpflichtigen, der z. B. vier Monate Untersuchungshaft erlitten hat und nur zu einer Geldstrafe von sechzig Tagessätzen verurteilt worden ist, volle vier Monate und nicht nur sechzig Tage nachdienen zu lassen. Es sollte deshalb eine Formulierung gewählt werden, die auch solchen Sachverhalten gerecht wird.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 15 WPflG)

   In Artikel 1 ist Nummer 7 zu streichen.

   Begründung

   Die Vorverlegung des Erfassungszeitraums bringt für die Erfassungsbehörden erhebliche Mehrarbeit mit sich, da die Erfassungsunterlagen über einen längeren Zeitraum hinweg laufend ergänzt und Änderungen den Kreiswehrersatzämtern mitgeteilt werden müssen. Angesichts der Aufgabenbelastung der Städte und Gemeinden sollten nicht unbedingt erforderliche Maßnahmen, die einen erhöhten Arbeitsaufwand nach sich ziehen, unterbleiben.

3. **Zu Artikel 1 nach Nummer 7: Nummer 7 a** (§ 18 WPflG)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:

   ‚7 a. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die kreisfreien Städte und Kreise sowie andere Körperschaften, denen nach Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen sind, wählen die ehrenamtlichen Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer."‘

   Begründung

   Die derzeitige Regelung des § 18 Abs. 3 WPflG, wonach die Landesregierung durch Rechtsverordnung „die Beschlußorgane der kreisfreien Städte und Landkreise" bestimmt, die die ehrenamtlichen Beisitzer der Musterungsausschüsse zu wählen haben, begegnet kommunalverfassungsrechtlichen Bedenken und ist im übrigen überflüssig.

   Diese bundesrechtliche Vorgabe greift in erheblicher Weise in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände ein, ohne daß eine sachliche Notwendigkeit hierfür erkennbar wäre. Bei einem Wegfall dieser Regelung wären nach der Kommunalverfassung grundsätzlich die gewählten Vertretungen der Körperschaften für die Wahl der Beisitzer zuständig, so daß sich im Ergebnis kaum eine Änderung ergeben würde.

   Die Änderung der Zuständigkeitsvorgabe — Aufnahme der „anderen Körperschaften" (z. B. in Baden-Württemberg die Großen Kreisstädte und die diesen gleichgestellten Verwaltungsgemeinschaften) — entspricht dem gemeinsamen Interesse aller Bundesländer, daß der Bund so sparsam wie möglich von Zuständigkeitsbestimmungen Gebrauch macht bzw. den Ländern bei der Zuständigkeitsregelung weitgehend freie Hand läßt [vgl. Grundsatzbeschluß des Bundesrates vom 11. April 1975 — BR-Drucksache 125/75 (Beschluß) —].

4. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 24 WPflG) **und Artikel 4 nach Nummer 7: Nummer 7 a** (§ 23 ZDG)

   a) In Artikel 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

      ‚10. § 24 wird wie folgt geändert:

      a) Absatz 6 Nr. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

         „es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,".

      b) Absatz 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
         (wie Gesetzentwurf).

      c) Absatz 6 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
         (wie Gesetzentwurf).

d) Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
(wie Gesetzentwurf)*).

e) Absatz 6 a wird gestrichen.

f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Zum Zweck der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrersatzamt die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Wehrpflichtigen zwischen dem vollendeten 18. und 32. Lebensjahr sowie spätere Änderungen dieser Daten mit. In gleicher Weise ist bei Wehrpflichtigen zu verfahren, von denen der Meldebehörde durch Mitteilung der Wehrersatzbehörde bekannt ist, daß sie auch nach Vollendung des 32. Lebensjahres der Wehrüberwachung unterliegen."'

b) In Artikel 4 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:

‚7 a. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„es sei denn, sie sind binnen einer Woche ihrer An- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,".

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Zweck der Zivildienstüberwachung teilt die Meldebehörde dem Bundesamt die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten derjenigen Personen mit, von denen der Meldebehörde durch Mitteilung des Bundesamtes bekannt ist, daß sie der Zivildienstüberwachung unterliegen. Das gleiche gilt für spätere Veränderungen der genannten Daten."'

Begründung zu a) und b)

Die in § 24 Abs. 6 a WPflG und § 23 Abs. 3 ZDG enthaltenen Regelungen, die sachlich zusammenhängen, werden klarer gefaßt und den Bedürfnissen der Praxis angepaßt.

Auf eine gesonderte Mitteilung der Wehrpflichtigen und der Zivildienstleistenden an das zuständige Kreiswehrersatzamt bzw. das Bundesamt für den Zivildienst, daß sie ihre Wohnung verlegt haben (§ 24 Abs. 6 Nr. 1 WPflG bzw. § 23 Abs. 2 Nr. 1 ZDG) kann verzichtet werden, wenn die Wehrpflichtigen und die Zivildienstleistenden innerhalb einer Woche ihrer Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder nachkommen. In diesem Fall wird durch den Datenaustausch zwischen Meldebehörde und Kreiswehrersatzamt bzw. dem Bundesamt für den Zivildienst sichergestellt, daß auch diese Behörden über die Wohnsitzveränderung unterrichtet werden.

Die bisherige Regelung des Datenaustausches zwischen Meldebehörden und den Kreiswehrersatzämtern zum Zweck der Wehrüberwachung in § 24 Abs. 6 a WPflG läßt die Weitergabe von Daten zweifelsfrei nur dann zu, wenn der Wehrpflichtige gegenüber der Meldebehörde angibt, der Wehrüberwachung zu unterliegen. Umstritten ist bereits, ob die Daten auch dann übermittelt werden können, wenn die Meldebehörde auf andere Weise von der Wehrüberwachung Kenntnis erlangt. Um eine ausreichende Information der Kreiswehrersatzämter sicherzustellen, wird die bisherige Regelung neu gefaßt. Dabei wurde darauf geachtet, daß den Belangen von Melde- und Wehrersatzbehörden soweit wie möglich ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand entsprochen wird.

Die Kreiswehrersatzämter benötigen die in § 18 MRRG enthaltenen Daten und deren Änderung von allen Wehrpflichtigen, die der Wehrüberwachung unterliegen. Da den Meldebehörden dieser Personenkreis nicht von vornherein bekannt ist, müssen die Kreiswehrersatzämter die Meldebehörden entsprechend unterrichten. Ein solcher Mitteilungsdienst zwischen den Kreiswehrersatzämtern und den Meldebehörden sollte wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes nicht bei allen Wehrpflichtigen durchgeführt werden.

Da die Wehrpflichtigen in der Altersgruppe zwischen 18 und 32 Jahren in der Regel der Wehrüberwachung unterliegen, können die Meldebehörden auf die Mitteilung der Kreiswehrersatzämter verzichten, wenn sie pauschal die Daten aller männlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 bis 32 Jahren an die Kreiswehrersatzämter weiterleiten. Anders verhält es sich dagegen bei Wehrpflichtigen, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Der Wehrüberwachung unterliegt nur noch ein geringer Teil der Wehrpflichtigen. Um einen unnötigen Datenaustausch zu vermeiden, übermitteln die Meldebehörden an die Kreiswehrersatzämter nur noch die Daten derjenigen Wehrpflichtigen, von denen aufgrund der Mitteilungen der Kreiswehrersatzämter bekannt ist, daß sie der Wehrüberwachung unterliegen.

Für den Zivildienst ist entsprechend zu verfahren.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c** (§ 24 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 — neu — WPflG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in dem an § 24 Abs. 2 WPflG neu angefügten Satz 3 das Wort „schuldhaft" durch die Worte „vorsätzlich oder grob fahrlässig" zu er-

*) *Vgl. jedoch Ziffer 5 dieses Beschlusses.*

setzen ist. Damit würde die Regelung an § 24 Abs. 1 des Soldatengesetzes i. d. F. von § 30 Abs. 1 des Staatshaftungsgesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), an § 46 Abs. 1 BRRG und § 78 Abs. 1 BBG, jeweils i. d. F. von § 27 des Staatshaftungsgesetzes, sowie an § 34 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes i. d. F. von § 31 Abs. 1 des Staatshaftungsgesetzes angepaßt.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 26 WPflG)

In Artikel 1 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

‚11. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „zweiunddreißigste“ durch das Wort „achtundzwanzigste“ ersetzt.

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Kreis sowie dem Gebiet anderer Körperschaften, denen nach Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen sind, sind mindestens zwei Beisitzer zu wählen.“‘

Begründung

Hinsichtlich des Buchstabens b Begründung wie diejenige zum Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 3 WPflG (oben Ziffer 3).

Buchstabe a wie im Gesetzentwurf.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe g** (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 WPflG)
Zu Artikel 4 Nr. 14 Buchstabe b (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 ZDG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe g (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 WPflG) und in Artikel 4 Nr. 14 Buchstabe b (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 ZDG) die Möglichkeit der Entlassung auch dann vorgesehen werden sollte, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.

8. **Zu Artikel 1 nach Nummer 16: Nummer 16 a**

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

‚16 a. In § 33 Abs. 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den im Bereich der Musterungs- und Prüfungskammern gelegenen kreisfreien Städten und Kreisen sowie anderen Körperschaften, denen nach Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen sind, binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt.“‘

Begründung

Begründung wie diejenige zum Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 3 WPflG (oben Ziffer 3).

9. **Zu Artikel 1 Nr. 19** (§ 42 WPflG) **und Artikel 4 Nr. 6** (§ 15 ZDG)

a) In Artikel 1 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

‚19. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sondervorschriften für Beamte des polizeilichen Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der öffentlichen Feuerwehren“.

b) In Absatz 1 werden ... (wie Gesetzentwurf)

c) In Absatz 2 Satz 2 werden ... (wie Gesetzentwurf)

d) In Absatz 3 werden ... (wie Gesetzentwurf)

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 sowie der Absätze 2 und 3 finden auf Wehrpflichtige, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als Beamte angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung.“‘

b) In Artikel 4 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

‚6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sondervorschriften für Beamte des polizeilichen Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der öffentlichen Feuerwehren“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden ... (wie Gesetzentwurf)

c) In Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 werden ... (wie Gesetzentwurf).

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 sowie der Absätze 2 und 3 finden auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als Beamte angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung.“‘

Begründung

Im Rahmen der Neufassung des § 13 a WPflG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669) ist die generelle Wehrdienstausnahme für das hauptamtliche Personal des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich der Angehörigen der Berufsfeuerwehren entfallen. Die Wehrdienstausnahmen im § 13 a WPflG und § 8 Abs. 2 KatSG gelten nur für Wehrpflichtige, die als freiwillige Helfer ehrenamtlich und neben ihrem Beruf im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirken.

Nach gegenwärtigem Recht ist die Freistellung von hauptamtlichen Feuerwehrkräften daher lediglich über das sogenannte Unabkömmlichkeitsverfahren zulässig, das den Belangen der Feuerwehr — auch durch unterschiedliche Handhabung — nicht gerecht wird. Die öffentlichen Berufsfeuerwehren sind nicht nur im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, sondern insbesondere in einem Spannungs- und Verteidigungsfall unentbehrlich. Wegen der Bedeutung der Berufsfeuerwehren für den Katastrophenschutz überwiegt generell das öffentliche Interesse am Verbleiben ihres Personals in seinen Funktionen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Ableistung des Wehrdienstes. Ihre Aufgabenstellung unterscheidet sich in keiner Weise von den Funktionen des polizeilichen Vollzugsdienstes, deren Angehörige schon jetzt im Rahmen des § 42 WPflG vom Wehrdienst freigestellt sind.

Es ist nicht länger vertretbar, daß im erweiterten Katastrophenschutz zwar die freiwilligen und ehrenamtlichen Helfer aufgrund und im Rahmen der vorstehend angeführten Vorschriften im Frieden sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall nicht zum Wehrdienst einberufen werden und ihren Einheiten voll zur Verfügung stehen, während die Feuerwehrbeamten mit der Heranziehung zum Wehrdienst rechnen müssen, soweit sie nicht ohne Rechtsanspruch und in aufwendigen Einzelverfahren unabkömmlich gestellt worden sind.

Für den Zivildienst gilt das Gesagte entsprechend.

10. **Zu Artikel 2 nach Nummer 2: Nummer 2 a** (§ 27 SG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

‚2 a. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Auf den Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten finden die Vorschriften des Abschnittes IV des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 98 Abs. 1 entsprechende Anwendung, § 96 Abs. 2 und 3 mit folgender Maßgabe:

Ständige, ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender, der Leiter der Personalrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern und der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung. Nichtständige, ordentliche Mitglieder sind vier Berufssoldaten. Stellvertretende Mitglieder sind je ein Beamter des Rechnungshofes und des Bundesministeriums des Innern, als Beamter oder Berufssoldat des Bundesministeriums der Verteidigung und vier weitere Berufssoldaten. Der Beamte oder Berufssoldat des Bundesministeriums der Verteidigung und die übrigen Berufssoldaten, davon drei Berufssoldaten und ihre Stellvertreter aufgrund einer Benennung durch die Spitzenorganisation nach § 59 a, werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung bestellt."‘

Begründung

Anders als § 96 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes sieht § 27 Abs. 7 des Soldatengesetzes ein Benennungsrecht des Bundespersonalausschusses in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten durch die Spitzenorganisation der Soldaten nicht vor. Der Tatsache Rechnung tragend, daß der Deutsche Bundeswehrverband als Spitzenorganisation der Soldaten allgemein anerkannt wird, sah bereits der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Februar 1976 vor, das Soldatengesetz hinsichtlich des Benennungsrechts für den Bundespersonalausschuß der beamtenrechtlichen und der richterrechtlichen Regelung anzupassen. Der Entwurf konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr verabschiedet werden.

Der Ausschuß der Spitzenorganisation der Soldaten von einem Benennungsrecht der Vertreter im Bundespersonalausschuß ist nicht sachgerecht. Denn beamtenrechtliche Regelungen wirken direkt oder indirekt auf das Dienstrecht der Soldaten ein, ohne daß dabei die besonderen Diensteigentümlichkeiten berücksichtigt werden.

11. **Zu Artikel 2 nach Nummer 6: Nummer 6 a** (§ 59 a SG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

‚6 a. Nach § 59 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt
Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts

§ 59 a

Für die Beteiligung bei der Gestaltung des Dienstrechtes der Soldaten gilt § 94 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß."‘

Begründung

Die fehlende Regelung im Soldatengesetz über eine Beteiligung der Spitzenorganisationen bei der Gestaltung des Dienstrechts ist darauf zurückzuführen, daß bei der Erstfassung dieses Gesetzes am 19. März 1956 eine Spitzenorganisation der Soldaten noch nicht bestanden hat, so daß anders als beim Bundesbeamtengesetz, beim Beamtenrechtsrahmengesetz sowie dem Deutschen Richtergesetz die selbstverständliche Einbeziehung solcher Organisationen nicht möglich war.

Nachdem sich die Spitzenorganisationen der Soldaten im DBwV etabliert haben und von Bundesregierung und Parlament sowohl durch ausdrückliche Bestätigung als auch durch tatsächliche Übung seit Jahren anerkannt sind, besteht kein plausibler Grund mehr dafür, die Rechte der Spitzenorganisationen der Soldaten nicht auch im Soldatengesetz zu verankern.

Die Maßnahme ist kostenneutral.

Der jetzige Fünfte Abschnitt wird zum Sechsten Abschnitt. Die Inhaltsübersicht des Gesetzes ist entsprechend anzupassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b und Artikel 4 Nr. 7 und 8 Buchstabe b** (§ 5 Abs. 3 WPflG, §§ 22, 24 ZDG)

   Die Frage, ob die nachzudienende Zeit einer Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, entsprechend dem erkannten Strafmaß begrenzt werden muß, ist von der Bundesregierung geprüft und verneint worden. Bei erwiesener Schuld ist ein Ausgleich für erlittene Untersuchungshaft im Rahmen der Wehrpflicht nicht zu rechtfertigen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 15 WPflG)

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

3. **Zu Artikel 1 nach Nummer 7: Nummer 7a** (§ 18 WPflG)

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

   Die geltende Fassung des § 18 Abs. 3 WPflG bedeutet keinen unzulässigen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie begegnet unter dem Gesichtspunkt der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 Satz 1 GG keinen Bedenken.

   Die vom Bundesrat angestrebte Neufassung beseitigt die Bindung der Kreiswehrersatzämter an die Kreisebene. Sie will die Zuständigkeit für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer auch auf Körperschaften unterhalb der Kreisebene ausdehnen. Hierfür besteht kein Bedürfnis. Die bisher ausschließliche Zuordnung der Kreiswehrersatzämter zur Ebene der kreisfreien Städte und Kreise hat sich bewährt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 24 WPflG) **und Artikel 4 nach Nummer 7: Nummer 7a** (§ 23 ZDG)

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in nachstehender Fassung zu.

   a) In Artikel 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

      ‚10. § 24 wird wie folgt geändert:

      a) Absatz 6 Nr. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

         „es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,“.

      b) Absatz 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
         (wie Gesetzentwurf)

      c) Absatz 6 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
         (wie Gesetzentwurf)

      d) Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
         (wie Gesetzentwurf)

      e) Absatz 6a wird gestrichen.

      f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

         „(9) Zum Zwecke der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrersatzamt die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller männlichen Deutschen zwischen dem vollendeten achtzehnten und zweiunddreißigsten Lebensjahr sowie spätere Änderungen dieser Daten mit. In gleicher Weise ist bei Wehrpflichtigen zu verfahren, von denen der Meldebehörde durch Mitteilung der Wehrersatzbehörde bekannt ist, daß sie auch nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres der Wehrüberwachung unterliegen.“‘

   b) In Artikel 4 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

      ‚7a. § 23 wie folgt geändert:

      a) Absatz 2 Nr. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

         „es sei denn, sie sind binnen einer Woche ihrer An- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,“.

      b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

         „(3) Die Wehrersatzbehörde teilt dem Bundesamt die ihr von den Meldebehörden nach § 24 Abs. 9 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes übermittelten Daten der Personen, die nicht der Wehrüberwachung unterliegen, zum Zweck der Zivildienstüberwachung mit. Das Bundesamt löscht die Daten, die hierzu nicht erforderlich sind.“‘

In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 24 Abs. 9 Satz 1 WPflG ist das Wort

„Wehrpflichtigen" durch die Worte „männlichen Deutschen" zu ersetzen, damit die Meldebehörde nicht zu prüfen braucht, ob die Betroffenen wehrpflichtig sind.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des § 23 Abs. 3 ZDG hat den Vorteil, daß die Meldebehörden am Verfahren der Datenübermittlung gegenüber dem Bundesamt für den Zivildienst nicht mitwirken, demzufolge also auch nicht das Datum „Zivildienstüberwachung" zu erheben und zu speichern brauchen. Dies ist bürgerfreundlich und verwaltungsökonomisch und trägt darüber hinaus den Belangen des Datenschutzes Rechnung.

Die von der Bundesregierung befürwortete Neufassung des § 23 Abs. 3 ZDG bewirkt keine Kosten für den Bundeshaushalt.

Beim Bundesamt für den Zivildienst werden sich auf Grund der geplanten Datenübermittlungen nach dem Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (MRRG) Mehrkosten im Datenverarbeitungsbereich ergeben, die bisher noch nicht beziffert werden konnten, weil die Datenübermittlungsverordnung des Bundes und die neuen Landesmeldegesetze noch nicht vorliegen. Diese Mehrkosten nach dem in § 20 Abs. 1, § 18 Abs. 4 MRRG in Verbindung mit dem derzeit geltenden § 23 Abs. 3 ZDG vorgesehenen Verfahren werden durch die von der Bundesregierung jetzt vorgeschlagene Neufassung des § 23 Abs. 3 ZDG erheblich verringert, da die Datenübermittlung vereinfacht wird.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c** (§ 24 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 — neu — WPflG)

Die Frage, ob in dem an § 24 Abs. 2 WPflG neu anzufügenden Satz 3 das Wort „schuldhaft" durch die Worte „vorsätzlich oder grob fahrlässig" ersetzt werden muß, ist von der Bundesregierung geprüft und verneint worden.

Die für § 24 Abs. 6 Satz 3 WPflG vorgesehene Haftungsregelung (Haftung für jedes Verschulden) und die in den § 78 BBG und § 24 SG bestehende Haftungsregelung (Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) sind jeweils eigenständige und voneinander unabhängige Haftungsregelungen. Bei der Haftung des Reservisten (§ 24 Abs. 6 Satz 3 — neu — WPflG) liegt die Verletzung einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht zugrunde. Dagegen soll die beschränkte Rückgriffshaftung für Soldaten und Beamte (§ 24 SG und § 78 BBG in der Fassung der §§ 27 und 30 des Staatshaftungsgesetzes) deren Entscheidungsfreudigkeit stärken. Anders als im besonderen Dienstverhältnis des Soldaten und Beamten hat der Bund gegenüber dem Reservisten, dem Ausrüstungsstücke überlassen worden sind, keine ausgedehnten Beaufsichtigungs- und Kontrollrechte. Der unterschiedliche Haftungsmaßstab verletzt daher nicht den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 GG). Außerdem könnte der Bund bei einer Einschränkung des Haftungsmaßstabes für Reservisten auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz wegen der ihn treffenden Beweislast Schadensersatzansprüche oftmals nicht durchsetzen, weil ihm die weitreichenden Aufklärungsmöglichkeiten fehlen, die er beim besonderen Dienstverhältnis des Soldaten und Beamten hat. Ohne die volle Haftung des Reservisten für jedes Verschulden wäre zu befürchten, daß sich die Schäden infolge sorglosen Umganges mit Ausrüstungsstücken erheblich vergrößern würden.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 26 WPflG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Auf Ziffer 3 der Gegenäußerung wird verwiesen.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe g** (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 WPflG) **und Artikel 4 Nr. 14 Buchstabe b** (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 ZDG)

Nach dem Ergebnis der Prüfung schlägt die Bundesregierung vor:

a) In Artikel 1 ist Nummer 13 Buchstabe g wie folgt zu fassen:

,g) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird."'

b) In Artikel 4 ist Nummer 14 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird."'

Der jeweils angefügte Halbsatz stellt klar, daß die Entlassung auch in dem darin bezeichneten Fall zulässig ist.

8. **Zu Artikel 1 nach Nummer 16: Nummer 16a** (§ 33 WPflG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Auf Ziffer 3 der Gegenäußerung wird verwiesen.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 42 WPflG) und Artikel 4 Nr. 6** (§ 15 ZDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

9a. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 48 WPflG)

Die Bundesregierung schlägt vor, in Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „erstatten" die Worte „; § 24 Abs. 6 Nr. 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden" eingefügt.'

Dessen bedarf es als Folge des Vorschlags des Bundesrates unter Ziffer 4 — Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 WPflG) — in der von der Bundesregierung befürworteten Fassung.

10. **Zu Artikel 2 nach Nummer 2: Nummer 2a** (§ 27 SG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es gibt kein Benennungsrecht der Berufsorganisationen der Soldaten für die Mitglieder des Bundespersonalausschusses. Insoweit ist die Sach- und Rechtslage hier anders als bei den Beamten und Richtern. Je drei der vier nichtständigen ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder werden bei Beamten und Richtern „durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften" benannt und vom Bundespräsidenten bestellt; bei den Soldaten werden die nichtständigen ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder demgegenüber auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung vom Bundespräsidenten bestellt. Der Deutsche Bundeswehr-Verband kann aus organisatorischen Gründen für sich die Stellung als Spitzenorganisation und damit ein Benennungsrecht nicht in Anspruch nehmen. Nach herrschender Auffassung erfüllt er die Voraussetzungen einer Spitzenorganisation im Sinne des § 94 BBG nicht und damit auch nicht im Sinne des § 96 Abs. 3 BBG.

Darüber hinaus ist der Deutsche Bundeswehr-Verband nicht die einzige Berufsorganisation der Soldaten. Ein Benennungsrecht könnte ihm daher nicht gewährt werden, ohne ein solches nicht auch der ÖTV — Abteilung Soldaten — zu gewähren. Dadurch ergäbe sich aber wiederum die Notwendigkeit, die Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Bundespersonalausschusses zu erhöhen.

Die Erhöhung der Zahl der nichtständigen ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter von je drei auf vier Berufssoldaten begegnet schon deshalb Bedenken, weil hierdurch die Gefahr einer Überrepräsentierung der Soldaten bei der Entscheidung von Grundsatzfragen des öffentlichen Dienstrechts entstehen würde. Außerdem würde die Mitgliedschaft des Leiters der Personalabteilung einer anderen obersten Dienstbehörde nicht mehr möglich sein; bisher hat der zuständige Abteilungsleiter des Bundesministers der Finanzen diese Funktion im Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung für die Soldaten wahrgenommen. Schließlich würde ein Benennungsrecht der Berufsorganisationen der Soldaten zu Konflikten mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften führen.

10a. **Zu Artikel 2 nach Nummer 2: Nummer 2a** (§ 35c SG)

Die Bundesregierung schlägt vor, in Artikel 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

‚2a. Nach § 35b wird folgender § 35c eingefügt:

„§ 35c
Beteiligung der Berufsorganisationen

Bei der Vorbereitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zur allgemeinen Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Soldaten sind die Berufsorganisationen der Soldaten zu beteiligen, die die Interessen der Gesamtheit der Soldaten vertreten und denen im Rahmen dieser Interessenvertretung erhebliche Bedeutung zukommt."'

Mit der Vorschrift wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, für das Beteiligungsverfahren der Berufsorganisationen der Soldaten, das bisher lediglich auf einer Verwaltungsvorschrift, nämlich dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung über die „Zusammenarbeit der Bundeswehr mit dem Deutschen Bundeswehr-Verband und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Abteilung Soldaten —" vom 24. November 1971, beruht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und so das bewährte Verfahren im Soldatengesetz selbst zu verankern. Um einer nicht vertretbaren Aufsplitterung des Beteiligungsverfahrens vorzubeugen und einer der Sache unangemessenen Ausweitung des Kreises der zu beteiligenden Organisationen entgegenzuwirken, werden Abgrenzungskriterien festgelegt, die nur solchen Berufsorganisationen ein Beteiligungsrecht einräumen, die sich für die Interessen der Gesamtheit der Soldaten einsetzen und hierbei erhebliche Bedeutung haben; Vereinigungen, die sich nur zur Interessenvertretung von bestimmten Soldatengruppen oder von Soldaten in bestimmten Verwendungen gebildet haben, und solche, die nach ihrer Mitgliederzahl unbedeutend sind, bleiben wie bisher von der Beteiligung ausgeschlossen. Dies liegt im Interesse einer möglichst effizienten Arbeit insbesondere im Vorbereitungsstadium bei der Gesetzgebung. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, daß der gegenwärtige Rechtszustand für die beiden nach dem „Zusammenarbeitserlaß"

zu beteiligenden Berufsorganisationen nicht angetastet wird.

Die Einfügung der Vorschrift im Anschluß an die Regelungen über den Vertrauensmann und die Personalvertretung der Soldaten erscheint angemessener als die Stellung des vom Bundesrat vorgeschlagenen § 59 a als eigener Abschnitt im Gesetz.

11. **Zu Artikel 2 nach Nummer 6: Nummer 6a** (§ 59 a SG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung könnte den mit ihr verfolgten Zweck nicht erreichen und würde darüber hinaus zu einem unerwünschten Ergebnis führen.

Nach § 94 BBG sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen. Es handelt sich dabei um die Zusammenschlüsse mehrerer selbständiger Organisationen auf Bundesebene, beispielsweise Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Beamtenbund, Deutscher Richterbund. Spitzenorganisationen im Sinne von § 94 BBG sind deshalb nach der Rechtsprechung nur solche Organisationen, die die Interessen der in ihnen zusammengeschlossenen Gesamtbeamtenschaft sachgerecht vertreten können, nicht dagegen bloße Fachverbände oder Dachorganisationen, die nur einen beschränkten Kreis der Beamtenschaft vertreten.

Die derzeit bestehenden Berufsorganisationen der Soldaten, nämlich der Deutsche Bundeswehr-Verband und die ÖTV — Abteilung Soldaten —, sind danach keine Spitzenorganisationen im Sinne von § 94 BBG. Der Deutsche Bundeswehr-Verband ist kein Zusammenschluß mehrerer selbständiger Organisationen. Zudem ist er nicht die einzige Berufsorganisation, die die Interessen der Soldaten vertritt. Im Falle seiner Berücksichtigung bliebe die ebenfalls Interessen von Soldaten vertretende Gewerkschaft ÖTV — Abteilung Soldaten — bei der Gestaltung des Dienstrechts der Soldaten unberücksichtigt. Die Folge wäre eine nicht sachgerechte und daher nicht zu vertretende Aufsplitterung in zwei verschiedene Beteiligungsverfahren. Darin läge ein Rückschritt gegenüber dem bestehenden Rechtszustand. Der Deutsche Bundeswehr-Verband und die ÖTV — Abteilung Soldaten — werden bisher auch ohne gesetzliche Grundlage vom Bundesminister der Verteidigung bei der Gestaltung des Dienstrechts der Soldaten beteiligt. Dieses Verfahren beruht auf dem sog. „Zusammenarbeitserlaß" vom 24. November 1971; es hat sich sehr bewährt.

12. **Zum Gesetzentwurf nach Artikel 4: Artikel 4a** (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)

Die Bundesregierung schlägt vor, in den Gesetzentwurf nach Artikel 4 folgenden Artikel 4 a einzufügen:

'Artikel 4 a
Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4" durch die Worte „in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3" ersetzt.'

Dessen bedarf es als Folge des Vorschlags des Bundesrates unter Ziffer 4 — Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 WPflG) und Artikel 4 nach Nummer 7: Nummer 7 a (§ 23 ZDG) — in der von der Bundesregierung befürworteten Fassung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333